

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/13585, 20/13962 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-
Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG
(TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024)**

A. Problem

Das europäische Emissionshandelssystem ist ein zentrales Instrument der europäischen und nationalen Klimaschutzpolitik. Mit der im Rahmen des „Europäischen Grünen Deals“ beschlossenen Reform des europäischen Emissionshandels wird das Ambitionsniveau des Emissionshandels zur Erreichung des Treibhausgasminderungsziels der EU für 2030 deutlich erhöht und der Anwendungsbereich des Emissionshandels in diesem Zusammenhang erheblich ausgeweitet.

Neben Änderungen des Emissionshandelssystems im Bereich ortsfester Anlagen und Luftverkehr („ETS-1“), sehen die Änderungen der EU-Emissionshandelsrichtlinie die erstmalige Einbeziehung des Bereichs Seeverkehr in den Emissionshandel sowie die Einführung eines neuen europäischen Brennstoffemissionshandels („ETS-2“) für die bislang nicht vom ETS-1 erfassten Brennstoffeinsätze in den Sektoren Wärme und Verkehr vor. Des Weiteren wird durch die Verordnung (EU) 2023/956 (EU-CBAM-Verordnung) ein CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) geschaffen, um den Risiken der Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegenzuwirken.

Mit diesem Gesetz sollen die nationalen Rechtsgrundlagen für die auf europäischer Ebene beschlossene künftige Ausgestaltung und Erweiterung des europäischen Emissionshandels sowie für das CO₂-Grenzausgleichssystem CBAM geschaffen werden.

B. Lösung

Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine Regelung, nach der Abfallverbrennungsanlagen, die der CO₂-Bepreisung nach dem BEHG unterliegen, ausdrücklich von der Pflicht zur Emissionsgenehmigung sowie von der Abgabepflicht nach dem TEHG ausgenommen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte der Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben. Etwaige zusätzliche Haushaltsausgaben im Bereich des Bundes sind finanziell und (plan-)stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan auszugleichen. Dies gilt nicht für etwaige zusätzliche Haushaltsausgaben im Bereich der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt. Etwaige zusätzliche Haushaltsausgaben im Bereich der DEHSt müssen ausgehend vom Refinanzierungsgrundsatz der DEHSt nach § 10 Absatz 3 TEHG durch Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen und Emissionszertifikaten oder durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen gedeckt werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf richtet sich ausschließlich an die Wirtschaft. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die TEHG-Novelle und die Überführung des nationalen Brennstoffemissionshandels in den künftigen EU-Brennstoffemissionshandel verringert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft gegenüber den Abschätzungen zum bisherigen TEHG und zum nationalen Brennstoffemissionshandel um insgesamt knapp 4 Millionen Euro pro Jahr.

Der durch den Gesetzentwurf begründete Erfüllungsaufwand ist durch EU-rechtliche Vorgaben der EU-Emissionshandelsrichtlinie determiniert und somit für die „One in, one out“-Regelung unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus nicht zu berücksichtigen.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die TEHG-Novelle und die Überführung des nationalen Brennstoffemissionshandels in den EU-Brennstoffemissionshandel entsteht für die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand, der sich um etwa 0,67 Millionen Euro pro Jahr erhöhen wird.

F. Weitere Kosten

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen Schiffahrtsunternehmen und Verantwortlichen im Sinne des europäischen Brennstoffemissionshandels, die neu in den eu-

ropäischen Emissionshandel einbezogen werden, ab dem Zeitpunkt des Einsetzens der Abgabepflicht zusätzliche Kosten für den Ankauf von Berechtigungen oder Emissionszertifikaten. Für Unternehmen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom europäischen Emissionshandelssystem umfasst waren, ergeben sich zusätzliche Kosten durch dieses Gesetz daraus, dass aufgrund der kontinuierlichen Verknappung der europaweiten Gesamtmenge eine weitere Steigerung des Preises von Berechtigungen zu erwarten ist. Veränderungen von Einzelpreisen bestimmter Waren und Dienstleistungen beispielsweise über höhere Energieträgerkosten in der Produktion oder über höhere Transportkosten werden voraussichtlich dadurch zustande kommen, dass die unmittelbar und mittelbar betroffenen Unternehmenskreise ihre steigenden Kosten für den Ankauf von Berechtigungen oder Emissionszertifikate über Preiserhöhungen an andere Unternehmen und Privathaushalte weitergeben. Im Bereich des neuen europäischen Brennstoffemissionshandels entstehen Endverbrauchern, die ab dem Zeitpunkt des Einsetzens der Abgabepflicht von der neuen europäischen CO₂-Bepreisung für Brennstoffe betroffen sind, zusätzliche Kosten. Diese Kostensteigerungen werden zum Teil jedoch dadurch kompensiert, dass andere Kosten wegfallen: Es fallen die Kosten aus der nationalen CO₂-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz weg, weil die nationale CO₂-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz mit dem Beginn der europäischen CO₂-Bepreisung für Brennstoffe beendet wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/13585, 20/13962 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen.

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6 Übergangs- und Sonderregelungen“.

bb) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Sonderregelung für Abfallverbrennungsanlagen“.

b) In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 9. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 126)“ durch die Wörter „Artikel 72 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)“ und die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 217)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 370)“ ersetzt.

c) § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Sonderregelung für Abfallverbrennungsanlagen

(1) Die Pflichten nach § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 gelten nicht für Betreiber von Anlagen oder Verbrennungseinheiten nach Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 bis 6 des Anhangs, die als Anlagen oder Verbrennungseinheiten zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen nach

1. Nummer 8.1.1 oder

2. Nummer 8.1.2 mit dem Hauptbrennstoff Altöl

des Anhangs 1 zu der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, genehmigungsbedürftig sind. Die Betreiber dieser Anlagen haben keinen Anspruch auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen nach § 23.

(2) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst nicht

1. Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen; als Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen gelten solche Anlagen oder Verbrennungseinheiten, bei denen

a) nach den Anforderungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Verbrennungstemperatur von mindestens 1 100 Grad Celsius erreicht sein muss oder

b) der Anteil gefährlicher Abfälle an der insgesamt eingesetzten Menge an Abfällen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar

2021 und dem Ablauf des 31. Dezember 2023 insgesamt mehr als 66 Prozent betrug.

2. Anlagen oder Verbrennungseinheiten zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen, die nicht von § 2 Absatz 2a des Brennstoffemissionshandelsgesetzes umfasst sind.“
2. In Artikel 2 Nummer 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2027“ gestrichen.

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Katrin Zschau
Vorsitzende

Thomas Heilmann
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Thomas Heilmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/13585** sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung) auf **Drucksache 20/13962** wurden in der 204. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Dezember 2024 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Verkehrsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Das europäische Emissionshandelssystem ist ein zentrales Instrument der europäischen und nationalen Klimaschutzpolitik. Mit der im Rahmen des „Europäischen Grünen Deals“ beschlossenen Reform des europäischen Emissionshandels wird das Ambitionsniveau des Emissionshandels zur Erreichung des Treibhausgasminderungsziels der EU für 2030 deutlich erhöht und der Anwendungsbereich des Emissionshandels in diesem Zusammenhang erheblich ausgeweitet.

Neben Änderungen des Emissionshandelssystems im Bereich ortsfester Anlagen und Luftverkehr („ETS-1“), sehen die Änderungen der EU-Emissionshandelsrichtlinie die erstmalige Einbeziehung des Bereichs Seeverkehr in den Emissionshandel sowie die Einführung eines neuen europäischen Brennstoffemissionshandels („ETS-2“) für die bislang nicht vom ETS-1 erfassten Brennstoffeinsätze in den Sektoren Wärme und Verkehr vor. Des Weiteren wird durch die Verordnung (EU) 2023/956 (EU-CBAM-Verordnung) ein CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) geschaffen, um den Risiken der Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegenzuwirken.

Mit diesem Gesetz sollen die nationalen Rechtsgrundlagen für die auf europäischer Ebene beschlossene künftige Ausgestaltung und Erweiterung des europäischen Emissionshandels sowie für das CO₂-Grenzausgleichssystem CBAM geschaffen werden.

Durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollen Abfallverbrennungsanlagen, die der CO₂-Bepreisung nach dem BEHG unterliegen, ausdrücklich von der Pflicht zur Emissionsgenehmigung sowie von der Abgabepflicht nach dem TEHG ausgenommen werden.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) am 19. Dezember 2024 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024) (BT-Drs. 20/13585) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UNAgenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Indem der Entwurf den Seeverkehr, einen europäischen Brennstoffemissionshandel sowie weitere Wirtschaftsbe-
reiche in das europäische Emissionshandelssystem mit aufnimmt, leistet er unmittelbar einen Beitrag zur Einhal-
tung des Nachhaltigkeitsziels (SDG) 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner
Auswirkungen ergreifen“. Das Gesetzgebungsvorhaben dient der Umsetzung der Reform des europäischen Emis-
sionshandels in nationales Recht und trägt in diesem Rahmen wesentlich zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen
Entwicklung bei. Die in ihrem Ambitionsniveau gesteigerte europaweite Festsetzung absoluter Gesamtemissions-
mengen und die über den Emissionshandel gewährleistete Einhaltung der Treibhausgasminderungsziele dient un-
mittelbar der Verbesserung des Klimaschutzes. Im Vergleich zu anderen Instrumenten zur Reduzierung der Emis-
sion von Treibhausgasen können diese festgelegten Minderungsziele durch den Emissionshandel zu den volks-
wirtschaftlich geringsten Kosten realisiert werden. Vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegen-
über künftigen Generationen ist daher die auf europäischer Ebene beschlossene und mit diesem Gesetzentwurf
auf mitgliedstaatlicher Ebene umgesetzte Fortentwicklung und Ausweitung des Emissionshandels einschließlich
der erforderlichen Anpassung weiterer damit in Zusammenhang stehender bereits existierender nationaler Rege-
lungen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volks-
wirtschaft. Indem das Emissionshandelssystem es ermöglicht, Klimaziele kosteneffizient zu erreichen, leistet der
Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 8 „Dauerhaftes, inklusives und nach-
haltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“. Dies-
es Ziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 8.4, bis 2030 die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umwelt-
zerstörung anzustreben, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen. Der Entwurf fördert die Errei-
chung dieser Zielvorgabe, indem er der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftsteilneh-
mer im Sinne des SDG 8 Rechnung durch eine effiziente und umfassende Reduzierung von Emissionen von
Treibhausgasen (Indikator 13.1a (Treibhausgase reduzieren) der DNS).

Zugleich wird mit dem Gesetzentwurf die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels (SDG) 7 „Zugang zu bezahlbarer,
verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ (Indikator 7.2.a (Anteil erneuerbarer Energien
am Brutto-Endenergieverbrauch) der DNS gefördert. Durch die mit dem ausgeweiteten und in seiner Ambition
gesteigerten europäischen Emissionshandelsregime vorangetriebene Bepreisung fossiler Brennstoffe, die zu ei-
nem großen Teil der Erzeugung von Energie dienen, werden Anreize für die Umstellung auf erneuerbare und
saubere, d. h. CO₂-emissionsfreie Energie gesetzt.

Durch die Bepreisung von Treibhausgasemissionen wird ferner ein Anreiz für innovative Lösungen geschaffen
und somit das Nachhaltigkeitsziel (SDG) 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nach-
haltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“ gefördert.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung wurden keine Zielkonflikte erkannt.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip
konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrneh-
men“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zu-
sammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“, „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation
als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrate-
gie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development
Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen
Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
- Indikator 7.2.a – Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch,
- Indikator 13.1.a – Treibhausgasemissionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeit ist plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat in seiner 128. Sitzung am 18. Dezember 2024 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 132. Sitzung am 15. Januar 2025 stattfand.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Dr. Till Jenssen, Hauptreferent Deutscher Städtetag;
- Martin Kaspar, Energiepolitik EU, Büro Brüssel, Thüga Aktiengesellschaft;
- Dr. Lutz v. Meyerinck, KMW outrage management Partnerschaft;
- Dr. Michael Pahle, Leiter der Arbeitsgruppe "Klima- und Energiepolitik" beim Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) e. V.;
- Dr. Maximilian Rinck, Abteilungsleiter Handel und Beschaffung beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW);
- Dr. Carsten Rolle, Abteilungsleiter Energie- und Klimapolitik beim Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI);
- Nadine Schartz, LL.M., Deutscher Landkreistag;
- Prof. Dr. rer. pol. habil. Fritz Söllner;
- Dr. Holger Thärichen, Geschäftsführer der Sparte Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS beim Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU).

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll und die Aufzeichnung der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen [Ausschussdrucksachen 20(25)750, 20(25)752, 20(25)754 bis 20(25)756, 20(25)764, 20(25)765 und 20(25)770] wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/13585, 20/13962 in seiner 90. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/13585, 20/13962 in seiner 76. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/13585, 20/13962 in seiner 93. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/13585, 20/13962 in seiner 90. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, AfD und der Gruppe BSW bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 20/13585, 20/13962 in seiner 128. Sitzung am 18. Dezember 2024 anberaten und eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die in der 132. Sitzung am 15. Januar 2025 stattfand.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf in seiner 134. Sitzung am 29. Januar 2025 abschließend beraten.

Die Fraktionen der SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)791 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/13585, 20/13962 ein.

Die **Fraktion der SPD** zeigte sich erfreut über die Einigung der Fraktionen. Die öffentliche Anhörung habe erkennen lassen, dass erwartet werde, diesen Gesetzentwurf jetzt noch zu beschließen, damit Planungssicherheit eintrete und die für den „ETS-2“ notwendigen Umstellungen erfolgen könnten. Es sei bedauerlich, dass keine bessere Regelung für den nationalen Preiskorridor 2026 möglich gewesen sei. Dies wäre ein guter Schritt gewesen. Insgesamt handele es dennoch um ein Gesamtpaket, das beschlossen werden sollte.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bekräftigte ihre zustimmende Haltung zum Vorhaben. Bei der Frage der Übergangslösung für die Abfallwirtschaft sei ein guter Kompromiss erzielt worden. Das Thema werde jedoch sicherlich auch in der nächsten Legislaturperiode relevant bleiben. Es sei auch zu hoffen, dass in Europa eine gute Lösung gefunden werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass durch den Gesetzentwurf im Wesentlichen das europäische Recht umgesetzt werde. Zum einen gehe es um Änderungen im Bereich des Emissionshandelssystems des Luftverkehrs. Flugzeuge würden bis 2030 stärker miteinbezogen. Ebenfalls werde der Bereich Seeverkehr im Emissionshandel miteinbezogen. Auch werde die Voraussetzung für das CO₂-Grenzausgleichssystem „Carbon Border Adjustment Mechanism“ (CBAM) geschaffen, was notwendig sei, damit die hiesige Industrie weltweit abgesichert sei. Es gehe um den Übergang in den neuen europäischen Emissionshandel „ETS-2“, der ab 2027 in Kraft treten und den im Bereich Verkehr und Gebäude bereits bestehenden nationalen Brennstoffemissionshandel ablösen solle. Das Thema Abfallverbrennung sei intensiv behandelt worden und verbleibe erst einmal im nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Die Fraktion begrüßte diese Lösung der Kontinuität des Beschlusses vom Jahre 2023 und dass auch die Abfallverbrennung in den Topf der CO₂-Bepreisung einzahle. Dies stelle auch eine Planungssicherheit für den Fall dar, dass der „ETS-2“ 2027 nicht in Kraft treten sollte. In diesem Fall gebe es eine Rückfalloption. Der Preis werde sich dann am „ETS-1“ orientieren. Der Zeitpunkt der Einigung sei auch deswegen erfreulich, weil die Berichtspflichten für die Unternehmen jetzt anstünden.

Die **Fraktion der FDP** gab mit Blick auf die Zukunft zu bedenken, dass der Ausschuss weitsinnig und marktwirtschaftlich arbeiten sollte. Klimaschutz sollte nicht mit Zwang und Subventionen vorangetrieben werden, sondern eher mit CO₂-Deckelungen und konsequent marktwirtschaftlichen Anreizen. Es sei ein großer Fehler, die Abfallwirtschaft aus dem TEHG erst einmal herauszunehmen und im BEHG zu belassen. Der Emissionshandel solle auf jeder einzelnen Ebene gestärkt und ausgebaut werden. Man werde den Gesetzentwurf daher ablehnen.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte die vorgeschlagene Lösung. Die Umsetzung dieser EU-Richtlinie sei ein weiterer Schritt zu einer besorgniserregenden Wirtschaftslage. Die hiesigen Unternehmen und damit auch die Arbeitsplätze verließen derzeit massenhaft das Land, weil es in Deutschland die höchsten Steuern und die höchsten Energiepreise weltweit gebe. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde dies noch verschlimmert. Der Zertifikatehandel sei faktisch eine Steuer auf CO₂. Wenn der CO₂-Preis in zwei Jahren bei 200 bis 300 Euro pro Tonne liegen werde, werde eine vierköpfige Familie eine zusätzliche Belastung von 5 500 Euro pro Jahr haben. Die Fraktion zweifelte daran, dass es zu einer CO₂-Einsparung durch die CO₂-Bepreisung kommen werde, weil es

Verlagerungseffekte geben werde. Die hiesige Industrie werde ins Ausland gehen und dort das gleiche CO₂ produzieren. Auch marktwirtschaftlich ergebe diese Lösung keinen Sinn.

Die **Gruppe Die Linke** gab zu bedenken, dass das TEHG mit der Einführung eines Klimageldes angekündigt worden sei. Das TEHG werden zwar ausgedehnt, das Klimageld stehe jedoch noch aus. Dies habe massive soziale Verwerfungen zur Folge. Die Gruppe Die Linke zeigte sich überrascht über die Position der FDP, welche einerseits für die Abschaffung von Bürokratie plädiere, andererseits die Abfallwirtschaft in das TEHG integrieren wolle. Eine solche Regelung wäre unnötige Bürokratie, da sie nur ein oder zwei Jahre gültig wäre, weil die Europäische Union im Jahr 2027 oder 2028 die Einbeziehung der Abfallwirtschaft neu bewerten wolle. Die Gruppe Die Linke signalisierte Zustimmung zum Änderungsantrag, weil er zur Bürokratieentlastung beitrage und auch einer weiteren Steigerung der Abfallgebühren entgegenwirke. Aufgrund der sonstigen kritischen Punkte sei jedoch der Gesetzentwurf insgesamt nicht zustimmungsfähig.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)791.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/13585, 20/13962 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Die nachfolgende Begründung enthält lediglich Erläuterungen für die vom Ausschuss für Klimaschutz und Energie empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 20/13585 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Änderung der Inhaltsübersicht)

Mit der Änderung der Überschrift des Abschnitts 6 und der Überschrift des § 52 TEHG wird die Änderung des Charakters des § 52 durch die in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehenen inhaltliche Veränderung von einer Übergangsbestimmung hin zu einer Sondervorschrift für Abfallverbrennungsanlagen auch auf Ebene der Überschriften nachvollzogen.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 11 TEHG)

Die Änderungen in § 11 Absatz 1 Satz 1 sind rechtsförmliche Aktualisierungen der Fundstellenverweise von zwei Regelungen (Seeaufgabengesetz, Schiffssicherheitsverordnung), die während der parlamentarischen Beratungen geändert wurden.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 52 TEHG)

Mit der Änderung des § 52 TEHG werden Abfallverbrennungsanlagen, die der CO₂-Bepreisung nach dem BEHG unterliegen, ausdrücklich von der Pflicht zur Emissionsgenehmigung sowie von der Abgabepflicht nach dem TEHG ausgenommen. Diese Klarstellung ist erforderlich, da Abfallverbrennungsanlagen nach der EU-Emissionshandelsrichtlinie ungeachtet ihrer CO₂-Bepreisung im nationalen Brennstoffemissionshandel auch im EU-Emissionshandel überwachungs- und berichtspflichtig sind. Die Neufassung des § 52 stellt nunmehr klar, dass für diese Anlagengruppe auf Grundlage des novellierten TEHG keine einseitige Einbeziehung („Opt-In“) der Abfallverbrennung als zusätzliche Tätigkeit in den EU-Emissionshandel („EU-ETS-1“) vorgesehen ist. Sofern eine künftige Bundesregierung sich zu einem späteren Zeitpunkt für ein einseitiges Hineinoptieren von Abfallverbrennungsanlagen in den EU-ETS-1 entscheidet oder durch Änderung der europäischen Vorgaben Abfallverbrennungsanlagen europaweit der CO₂-Bepreisung im EU-ETS-1 unterliegen, würden entsprechende Anpassungen im nationalen Recht erforderlich.

Zu Nummer 2 (Artikel 2)

(Änderung Nummer 14 des Gesetzentwurfs – § 24 BEHG)

Die Änderung in § 24 BEHG stellt eine Folgeänderung zu der Neufassung von § 52 TEHG dar.

Berlin, den 29. Januar 2025

Thomas Heilmann
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.